

TE AsylGH Erkenntnis 2011/6/9 A5 418299-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2011

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 418.299-1/2011/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde der XXXX alias XXXX, Staatsangehörige von Somalia, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 24.02.2011, Zl. 08 05.973-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde der XXXX alias römisch 40, Staatsangehörige von Somalia, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 24.02.2011, Zl. 08 05.973-BAL, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX alias XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 alias römisch 40 wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin, eine somalische Staatsangehörige, reiste am 10.7.2008 mit einem gefälschten französischen Personalausweis, ausgestellt auf den Namen XXXX, über den Flughafen Schwechat ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin, eine somalische Staatsangehörige, reiste am 10.7.2008 mit einem gefälschten französischen Personalausweis, ausgestellt auf den Namen römisch 40 , über den Flughafen Schwechat ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.

Bei der am Tag der Antragstellung gemäß § 19 AsylG durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab die Genannte zu Protokoll, ihre Heimat Somalia bereits vor fünf Jahren verlassen zu haben und sich die letzten 10 oder 11 Monate in Griechenland aufgehalten zu haben, ehe sie von dort direkt nach Wien gekommen wäre. Zu ihren Fluchtgründen hielt die Beschwerdeführerin fest, dass in Somalia Krieg herrsche und ihre Eltern, ihre Schwester und deren Mann getötet worden seien. Aus Angst um ihr eigenes Leben hätte sich die nunmehrige Beschwerdeführerin zur Flucht entschlossen. Im Fall ihrer Rückkehr befürchte die Genannte, getötet zu werden.Bei der am Tag der Antragstellung gemäß Paragraph 19, AsylG durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab die Genannte zu Protokoll, ihre Heimat Somalia bereits vor fünf Jahren verlassen zu haben und sich die letzten 10 oder 11 Monate in Griechenland aufgehalten zu haben, ehe sie von dort direkt nach Wien gekommen wäre. Zu ihren Fluchtgründen hielt die Beschwerdeführerin fest, dass in Somalia Krieg herrsche und ihre Eltern, ihre Schwester und deren Mann getötet worden seien. Aus Angst um ihr eigenes Leben hätte sich die nunmehrige Beschwerdeführerin zur Flucht entschlossen. Im Fall ihrer Rückkehr befürchte die Genannte, getötet zu werden.

Am 25.8.2008 wurde die Beschwerdeführerin niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen und gab dabei an, den Namen XXXX zu tragen, 45 Jahre alt und in Mogadischu geboren worden zu sein. Sie bestritt, jemals in Griechenland gewesen zu sein und führte aus, von Somalia via Dubai, wo sie auch in einem Spital behandelt worden wäre, direkt nach Österreich gereist zu sein. Ebenso schloss die Beschwerdeführerin einen Voraufenthalt in Frankreich aus.Am 25.8.2008 wurde die Beschwerdeführerin niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen und gab dabei an, den Namen römisch 40 zu tragen, 45 Jahre alt und in Mogadischu geboren worden zu sein. Sie bestritt, jemals in Griechenland gewesen zu sein und führte aus, von Somalia via Dubai, wo sie auch in einem Spital behandelt worden wäre, direkt nach Österreich gereist zu sein. Ebenso schloss die Beschwerdeführerin einen Voraufenthalt in Frankreich aus.

Entsprechende vom Bundesasylamt im Rahmen der Dublin II- VO eingeleitete Konsultationsverfahren (Griechenland, Frankreich) verliefen negativ.

Im Rahmen einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme am 9.12.2008 gab die Beschwerdeführerin an, ihre Heimat, ausgehend von Mogadischu, wo sie in einem ruinenhaften Haus gewohnt hätte, am 7.7.2008 verlassen zu haben. Sie hätte sich aus Angst vor Vergewaltigungen bzw. davor, getötet zu werden, zu diesem Schritt entschlossen. Ihre Familie und sie hätten stets ein schweres Leben gehabt, das von Überfällen und Eigentumsentzug geprägt gewesen sei. Sie hätte keine eigenen, leiblichen Kinder, aber gemeinsam mit ihrem Mann namens XXXXvier Pflegekinder betreut. Diese stammten von ihren drei Schwestern, die getötet worden wären. Über den Aufenthalt ihres Mannes und ihrer Pflegekinder könne sie nichts angeben, da sie selbst geflüchtet wäre, nachdem ihre Familie das Haus verlassen habe. Die Beschwerdeführerin betonte, aufgrund ihrer Clanzugehörigkeit Probleme in Somalia gehabt zu haben; etwa habe man ihr und ihrem Mann vor rund drei Jahren die beiden von ihnen betriebenen Lebensmittelgeschäfte weggenommen und sie ausgeraubt. Es habe zahlreiche Überfälle gegeben, wobei auch Nachbarn davon betroffen gewesen seien. Sie hätte auch Angst gehabt, dass ihr Mann getötet würde, wenn er eine mögliche Vergewaltigung der Beschwerdeführerin mit ansehen müsste und sich einmischen würde. Wenige Monate vor ihrer Ausreise hätte es neuerlich einen Überfall gegeben, in deren Rahmen die Eltern der Beschwerdeführerin ermordet worden wären. Vor rund einem Jahr wären drei ihrer Schwestern und ein Bruder auf der Straße von Rebellen erschossen worden. Sie selbst wäre einkaufen gewesen und hätte bei ihrer Rückkehr nur mehr die Leichen ihrer Geschwister vorgefunden.

I.2. Das Bundesasylamt veranlasste die Durchführung einer Sprachanalyse. Mit Gutachten vom 2.12.2010 stellte der beigezogene Sachverständige für Afrikanistik und Linguistik zusammengefasst fest, dass mit sehr hoher

Wahrscheinlichkeit von einer Hauptsozialisierung der Beschwerdeführerin im Verbreitungsgebiet der Benaadir - Dialekte auszugehen sei, das sich auf das somalische Territorium etwa zwischen der Stadt XXXX im Norden und Mogadischu im Süden, erstrecke. Die von der Beschwerdeführerin angegebene Hauptsozialisierung in Mogadischu sei jedenfalls als möglich zu bezeichnen.römisch eins.2. Das Bundesasylamt veranlasste die Durchführung einer Sprachanalyse. Mit Gutachten vom 2.12.2010 stellte der beigezogene Sachverständige für Afrikanistik und Linguistik zusammengefasst fest, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Hauptsozialisierung der Beschwerdeführerin im Verbreitungsgebiet der Benaadir - Dialekte auszugehen sei, das sich auf das somalische Territorium etwa zwischen der Stadt römisch 40 im Norden und Mogadischu im Süden, erstrecke. Die von der Beschwerdeführerin angegebene Hauptsozialisierung in Mogadischu sei jedenfalls als möglich zu bezeichnen.

I.3. Die Beschwerdeführerin legte einen Schlussbericht des LKH XXXX vom XXXX vor, in dem der Genannten eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert wurde. Das Bundesasylamt veranlasste am 15.12.2010 die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin zur Abklärung ihres psychischen Gesundheitszustandes.römisch eins.3. Die Beschwerdeführerin legte einen Schlussbericht des LKH römisch 40 vom römisch 40 vor, in dem der Genannten eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert wurde. Das Bundesasylamt veranlasste am 15.12.2010 die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin zur Abklärung ihres psychischen Gesundheitszustandes.

Mit neurologisch- psychiatrischem Gutachten vom 27.12.2010 stellten die als Sachverständige beigezogenen Fachärzte für Neurologie zusammengefasst fest, dass die Beschwerdeführerin an einer Anpassungsstörung mit leichtgradiger depressiver Reaktion leide, die situationsbedingt auf das offene Asylverfahren und die Trennungssituation von ihren Angehörigen zurückzuführen sei. Von einer dauerhaften Behandlungsbedürftigkeit sei nicht auszugehen. Ebenso könne eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Fall einer Überstellung in ihren Herkunftsstaat auf ein lebensbedrohliches Ausmaß ausgeschlossen werden.

I.4. Am 4.2.2011 wurden der nunmehrigen Beschwerdeführerin die Ergebnisse der Sprachanalyse und der psychiatrischen Untersuchung zur Kenntnis gebracht. Die Beschwerdeführerin behauptete, aktuell nicht in ärztlicher Behandlung zu stehen. Sie betonte weiters, dem Clan der XXXX anzugehören und aufgrund ihrer Clanzugehörigkeit überfallen worden zu sein. Dabei wären auch ihre Eltern und Geschwister ermordet und sie selbst geschlagen worden. Sie hätte schon drei Jahre vor ihrer Ausreise beschlossen, Somalia zu verlassen, jedoch hätte ihr das dafür nötige Geld gefehlt. Zu den Überfällen und Plünderungen führte die nunmehrige Beschwerdeführerin näher aus, dass man aus ihrem Lebensmittelgeschäft alle Waren mitgenommen und auch zu Hause sämtliche Ersparnisse und Einrichtungsgegenstände gestohlen hätte, so dass sie letztlich keinen Platz zum Schlafen mehr gehabt und andere Leute um Essen anbetteln hätte müssen. Ihr Mann sei mit den Kindern geflohen, um zunächst deren Leben zu retten.römisch eins.4. Am 4.2.2011 wurden der nunmehrigen Beschwerdeführerin die Ergebnisse der Sprachanalyse und der psychiatrischen Untersuchung zur Kenntnis gebracht. Die Beschwerdeführerin behauptete, aktuell nicht in ärztlicher Behandlung zu stehen. Sie betonte weiters, dem Clan der römisch 40 anzugehören und aufgrund ihrer Clanzugehörigkeit überfallen worden zu sein. Dabei wären auch ihre Eltern und Geschwister ermordet und sie selbst geschlagen worden. Sie hätte schon drei Jahre vor ihrer Ausreise beschlossen, Somalia zu verlassen, jedoch hätte ihr das dafür nötige Geld gefehlt. Zu den Überfällen und Plünderungen führte die nunmehrige Beschwerdeführerin näher aus, dass man aus ihrem Lebensmittelgeschäft alle Waren mitgenommen und auch zu Hause sämtliche Ersparnisse und Einrichtungsgegenstände gestohlen hätte, so dass sie letztlich keinen Platz zum Schlafen mehr gehabt und andere Leute um Essen anbetteln hätte müssen. Ihr Mann sei mit den Kindern geflohen, um zunächst deren Leben zu retten.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte ihr den Status einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Dementsprechend wurde der Beschwerdeführerin unter einem eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.römisch eins.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte ihr den Status einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Dementsprechend wurde der Beschwerdeführerin unter einem eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Die belangte Behörde begründete ihre abweisende Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben der Genannten und stellte die aufgetretenen Widersprüche im Einzelnen dar. Dabei wurde der Beschwerdeführerin insbesondere vorgehalten, dass sie hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem sie Somalia verlassen hat

und bezüglich der Reiseroute völlig divergierende Angaben getätigt und des weiteren auch unterschiedliche Aussagen bezüglich des Todes ihrer Verwandten getroffen habe. Weiters hätte sie vorgebracht, lediglich aufgrund ihrer Clanzuständigkeit überfallen worden zu sein; diesbezüglich hätte sich im Rahmen der weiteren Befragung ergeben, dass es viele Überfälle dieser Art in ihrer Wohngegend gegeben habe. Dennoch habe die Genannte gleichzeitig darauf verwiesen, bei Nachbarn Unterschlupf gefunden zu haben. Das Asylrecht hätte nicht die Aufgabe, vor den allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen und sonstigen Unruhen hervorgingen. Eine glaubhafte Bedrohung ihrer Person hätte die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen vermocht.

Bezüglich der Gewährung subsidiären Schutzes verwies die belangte Behörde auf die sich aus den der Entscheidung zugrunde gelegten Länderberichten ergebende schlechte Sicherheitslage in Somalia, die im Fall der Rückkehr der Beschwerdeführerin zu einer für diese auswegslosen Situation führen könnte.

I.4. Die Beschwerdeführerin bekämpfte die Entscheidung des Bundesasylamtes hinsichtlich Spruchpunkt I. und monierte darin, dass es die belangte Behörde gänzlich unterlassen habe, sich mit ihrer Clanzuständigkeit und den daraus resultierenden Folgen auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang zitierte die Beschwerdeführerin diverse Berichte zur Lage der XXXX in Somlia. Es sei bei Beurteilung ihrer Angaben insbesondere ihre mangelnde Schulbildung als auch ihre damals herrschende psychische Ausnahmesituation nicht berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin monierte weiters, dass ihr Länderberichte nicht zur Kenntnis gebracht worden wären. römisch eins. 4. Die Beschwerdeführerin bekämpfte die Entscheidung des Bundesasylamtes hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. und monierte darin, dass es die belangte Behörde gänzlich unterlassen habe, sich mit ihrer Clanzuständigkeit und den daraus resultierenden Folgen auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang zitierte die Beschwerdeführerin diverse Berichte zur Lage der römisch 40 in Somlia. Es sei bei Beurteilung ihrer Angaben insbesondere ihre mangelnde Schulbildung als auch ihre damals herrschende psychische Ausnahmesituation nicht berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin monierte weiters, dass ihr Länderberichte nicht zur Kenntnis gebracht worden wären.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft. römisch zwei. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt. römisch zwei. 2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. römisch zwei. 3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. römisch zwei. 4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des

Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.römisch zwei.6. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des§ 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des§ 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den

Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen. römisch zwei.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389). römisch zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000). römisch zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001.). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet. römisch zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Es ist der Beschwerdeführerin darin zu folgen, dass das Bundesasylamt es verabsäumt hat, sich mit den

möglicherweise aufgrund der Stammeszugehörigkeit der Genannten ergebenden Problemen auseinanderzusetzen. So hat die belangte Behörde ihrer Entscheidung zwar umfangreiche Länderberichte, darunter auch allgemeine Ausführungen zu diversen Clans, zugrunde gelegt. Es wurde aber keine Aussage zum Volksstamm der Beschwerdeführerin bzw. Spezialfeststellungen zu deren konkreten Vorbringen getroffen, insbesondere findet sich keine nachvollziehbare Aussage zum allfälligen Bestehen von Schutzmechanismen für Angehörige des Clans der XXXX. Eine individuelle Würdigung des Vorbringens hat sich somit ausschließlich auf Fragen ihrer Voraufenthalte und ihrer Familienangehörigen beschränkt und ist aber bezüglich der verfahrensrelevanten Frage einer möglichen asylrelevanten, ethnisch motivierten Verfolgung gänzlich unterblieben. Es ist der Beschwerdeführerin darin zu folgen, dass das Bundesasylamt es verabsäumt hat, sich mit den möglicherweise aufgrund der Stammeszugehörigkeit der Genannten ergebenden Problemen auseinanderzusetzen. So hat die belangte Behörde ihrer Entscheidung zwar umfangreiche Länderberichte, darunter auch allgemeine Ausführungen zu diversen Clans, zugrunde gelegt. Es wurde aber keine Aussage zum Volksstamm der Beschwerdeführerin bzw. Spezialfeststellungen zu deren konkreten Vorbringen getroffen, insbesondere findet sich keine nachvollziehbare Aussage zum allfälligen Bestehen von Schutzmechanismen für Angehörige des Clans der römisch 40. Eine individuelle Würdigung des Vorbringens hat sich somit ausschließlich auf Fragen ihrer Voraufenthalte und ihrer Familienangehörigen beschränkt und ist aber bezüglich der verfahrensrelevanten Frage einer möglichen asylrelevanten, ethnisch motivierten Verfolgung gänzlich unterblieben.

II.11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. römisch zwei. 11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079). Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerdeführerin notwendig, um dieser auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten. Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerdeführerin notwendig, um dieser auch das in Paragraph 43, Absatz 4, AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243). römisch zwei. 12. Von

der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat. römisch zwei.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u, n, d, 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, wesentlicher Verfahrensmangel

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at